

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saarwellingen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes —KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsblatt S. 2207), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen am 17.06.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§§

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

§ 3 Schuldner

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung und Härtefälle

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

§ 7 Haftung

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

(1) ¹Die Gemeinde Saarwellingen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) ¹Aufgabe der Feuerwehr ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (technische Hilfe), Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der

Umwelt abzuwenden. ²Sie nimmt Aufgaben der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).

(3) ¹Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. ²Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Leistungen).

(4) ¹Auf Antrag können nur Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn diese von einschlägigen Privatunternehmen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden können. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn

1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,

2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können,

3. die Leistungen der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistungen durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann,

4. die Leistung vom Dienstleistungsgewerbe selbst gefordert wird.

(5) ¹Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saarwellingen in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

(1) ¹Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach § 7 SBKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben und im Falle einer Großschadenslage oder einer Katastrophe infolge von Naturereignissen sind unentgeltlich, soweit nicht etwas anders bestimmt ist.

(2) ¹Die Gemeinde Saarwellingen verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1), welches Bestandteil der Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 45 Abs. 2 SBKG entstandenen Kosten:

1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich ohne Grund alarmiert,

2. von dem Betreiber oder der Betreiberin einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
3. von dem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
4. von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens,
5. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
6. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweiligen einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
7. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstiger Nutzungsberechtigter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
8. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin eines Gewerbes oder Industriebetriebes für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln bei einem Brand,
9. von dem Verursacher oder Verursacherin bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch von automatischen Notrufsystemen,
10. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei Einsätzen infolge defekter Leitungssysteme (Wasser, Gas, Fernwärme, Strom),
11. bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin,
12. von dem Eigentümer oder der Eigentümerin für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau,
13. von dem Geschädigten oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie, obwohl nicht erforderlich, angefordert hat.

(3) ¹Die Kosten nach Absatz 2 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.

(4) ¹Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

(5) ¹Kosten und Gebühren umfassen auch notwendige Auslagen der Feuerwehr (z.B. Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät), welche in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht werden. ²Dauert der Einsatz der Feuerwehr ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung des eingesetzten Personals zu erstatten.

§ 3 Schuldner

(1) ¹Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen bzw. Verursacher der Leistung verpflichtet.

(2) ²Zur Zahlung der Gebühr für freiwillige Leistungen nach § 2 Abs. 4 für die in § 1 Abs. 3 genannten Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.

(3) ¹Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

(1) ¹Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) ¹Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) ¹Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes oder der Sach- und Dienstleistung zugrunde gelegt. ²Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. ³Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) ¹Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung und Härtefälle

(1) ¹Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit Vornahme der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. ²Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

(2) ¹Die Kosten und Gebühren sind durch Gebührenbescheid bekannt zu geben.

(3) ¹Kosten und Gebühren werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) ¹Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

(5) ¹Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, können Kosten und Gebühren auf Antrag des zur Zahlung Verpflichteten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) ¹Eine Kostenersatz- bzw. Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.

(2) ¹Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Haftung

(1) ¹Die Haftung der Gemeinde Saarwellingen für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) ¹Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. ²Soweit die Gemeinde Saarwellingen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saarwellingen vom 28.06.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Saarwellingen, den 17.06.2021.

Der Bürgermeister

Manfred Schwinn

Anlage I

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saarwellingen

Abrechnung erfolgt pro angefangene Viertelstunde

1. Personalkosten	je Person und Stunde
1.1 Einsatzleiter	12,00 Euro
1.2 Sonstige Einsatzkräfte	10,00 Euro
1.3 Brand- und Brandsicherheitswachen	15,00 Euro
2. Sachleistungen	
2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge	je Stunde
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug -LF/HLF-	40,00 Euro
2.1.2 Tanklöschfahrzeug -TLF-	40,00 Euro
2.1.4 Gerätewagen -GW-	40,00 Euro
2.1.5 Schlauchwagen -SW-	40,00 Euro
2.1.6 MTW/MZF/ELW/KdoW	20,00 Euro
2.2 Sondergeräte	je Stunde
2.2.1 Motorkettensäge oder Trennschleifer	10,00 Euro
2.2.2 Stromerzeuger (Notstromaggregat)	10,00 Euro
2.2.3 Rauch-Absauggerät/Schaumgenerator o. Hochdrucklüfter	13,00 Euro
2.2.4 Tragkraftspritze TS 8/8	13,00 Euro
2.2.5 Turbinenpumpe	5,00 Euro
2.2.6 Elektro-Tauchpumpe/Chiemseepumpe	5,00 Euro
2.2.7 Lichtmast (Stativ) mit Beleuchtungsgeräten	3,00 Euro
2.2.8 Pressluftatmer (Atemschutzgerät)	15,00 Euro
2.2.9 Atemschutzmaske	5,00 Euro
2.2.10 Mineralöl- und Säureauffangbehälter 3.000 l	5,00 Euro
2.2.11 Mineralöllumfüllpumpe mit Schlauch	10,00 Euro

2.2.12 Säureumfüllpumpe mit Schlauch	10,00 Euro
2.2.13 Öl-Wasser-Staubsauger	10,00 Euro
2.2.14 Rettungsschere und Spreizer	13,00 Euro
2.2.15 Greifzug	8,00 Euro
2.2.16 Hebekissen	5,00 Euro
2.2.17 Schneidbrenner (autogenes Schneidgerät)	10,00 Euro